

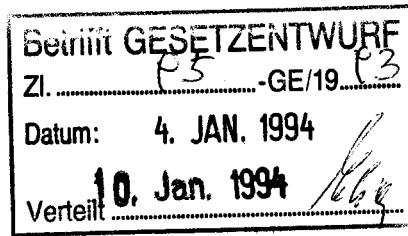
5/SN-436/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 80 6300/8-II/16/93 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 51433 / 2750
 Sachbearbeiter:
 Rat Dr. Traumüller
 Telefon: 51433 / 2652 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien



Schultes
10. Jan. 1994

Betr: Besoldungsreform-Gesetz 1993 - Entwurf;
 Ergänzung "Militärischer Dienst" ("M-Schema")
 GZ 921.317/15-II/A/1/93

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt über Ersuchen des Bundeskanzleramtes in der Note vom 30. November 1993, GZ 921.317/15-II/A/1/93, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

25 Beilagen

16. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Haller*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 80 6300/8-II/16/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51433 / 2750
Sachbearbeiter:
Rat Dr. Traumüller
Telefon: 51433 / 2652 DW

An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr: Besoldungsreform-Gesetz 1993 - Entwurf;
Ergänzung "Militärischer Dienst" ("M-Schema")

Note vom 30. November 1993, GZ 921.317/15-II/A/1/93

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf aus budgetärer Sicht wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

In einem Ministerratsvortrag vom 15. Juni 1993 wurden jene Rahmenbedingungen festgestellt, die gleichzeitig mit einer Besoldungsreform zu realisieren sind. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört unter anderem, daß die Gesamtbelaustung aller Auswirkungen der Besoldungsreform höchstens jährlich 1,2 Milliarden S beträgt. Relations- und Spartenforderungen anderer Besoldungsgruppen und der Vertragsbediensteten dürfen nicht ableitbar sein.

Für die endgültige Kostenschätzung ist es unverzichtbar, daß die Zuordnung der Arbeitsplätze in allen Ressorts abschließend feststeht und darüber Einvernehmen mit den Bundesministern vorliegt. Im Falle des "M-Schemas" kommt noch dazu, daß damit auch die Trennung zwischen Heer und Heeresverwaltung auf das engste verknüpft ist.

II. Zum Entwurf:

Kosten:

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen anzuschließen. Der vorliegende Entwurf enthält weder Kostendarstellungen zum eigentlichen "M-Schema" noch zu den Kosten einer Überleitung der derzeitigen "Zeitsoldaten" in Dienstverhältnisse.

Die Erläuterungen wären daher in diesem Sinne zu ergänzen; dabei sollte insbesondere auch zu den Folgeauswirkungen im Bereich der Personalverwaltung sowie im Bereich des Pensionsaufwandes Stellung genommen werden.

Versäumnisse:

Die mit der vorliegenden Reform angestrebte Leistungshonorierung muß deshalb bezweifelt werden, weil nach dem Entwurf nicht die vom Bediensteten erbrachte Leistung bewertet wird, sondern die bessere Besoldung vom Vorhandensein einer entsprechend bewerteten Planstelle abhängt, worin gegenüber dem bisherigen System keine Verbesserung zu sehen ist. Wenn zudem die Einstufung der zugeteilten Bediensteten von der Einstufung des Leiters abhängt, werden sich für schlecht bewertete Mitarbeiter-Arbeitsplätze kaum Interessenten finden. Dies steht im Widerspruch zu der mit der Reform verfolgten Verbesserung der Mobilität.

Der Entwurf weist auch keinerlei Ansatz zu einer Änderung des Nebengebührenrechts auf.

Inkrafttreten, Optionen:

Zu diesem Punkt sind noch Verhandlungen zu führen. Dabei werden die jüngst verschlechterten, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sein.

Zu § 147 BDG:

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zuordnungsverordnungen wird im Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 und auch in der vorliegenden Ergänzung das Modell "Personalwirtschaftliche Steuerung" umgesetzt. Gegen dieses Modell, das ausschließlich eine Steuerung der Personalwirtschaft über den Stellenplan vorsieht, sprechen folgende Überlegungen:

1. Die Bewertung und Zuordnung der Arbeitsplätze soll nach § 147 Abs. 2 des Entwurfes durch den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung erfolgen. Diese Vorgangsweise erzeugt jedoch Rechtsunsicherheit. Es ist zu befürchten, daß der VfGH die Bewertungskataloge (mit der detaillierten Auflistung der einzelnen Arbeitsplätze und ihrer Zuordnung zu Verwendungsgruppen und Funktionsgruppen) als generelle Weisung behandelt und sie, weil sie materielle Regelungen über subjektive Rechte enthalten, gemäß seiner ständigen Rechtsprechung als nicht gehörig kundgemachte Rechtsverordnungen ansieht und aufhebt. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu Funktionsgruppen/zur Grundlaufbahn ist eine Verwaltungshandlung und bedarf einer bestimmten Rechtsform (Verordnung, Bescheid), die im Gesetz oder in den Erläuterungen klarzustellen wäre. Es wird auch angeregt näher zu prüfen, inwieweit künftig den Ernennungsbescheiden nicht der Charakter von Funktionsbemessungsbescheiden zukäme und auf diesem Wege ein Rechtszug an den VwGH oder VfGH eröffnet würde.
2. Da Neubewertungen in Hinkunft nur im Rahmen der Stellenplanverhandlungen umgesetzt werden können und diese wiederum budgetären Gesichtspunkten Rechnung tragen müssen, wird eine zeitnahe und flexible Anpassung der Behördenorganisation, auch bei geänderten Aufgabenstellungen, erschwert oder zumindest verzögert werden.
3. Auf Dauer gesehen wird das Bundesministerium für Finanzen lediglich mit dem Hinweis auf budgetäre Schwierigkeiten die bereits im Zuge der Bewertung ausverhandelten Höherwertungen nicht verhindern können, sondern vielmehr durch die Bewertungen und Zuordnungen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Bundeskanzleramt präjudiziert sein. Daher würde es notwendig sein, daß das Bundesministerium für Finanzen im Einzelfall an der Arbeitsplatzbewertung mitwirkt. Eine solche Mitwirkung wäre im § 147 BDG zu verankern, weil für eine solche Mitbefassung § 15 BHG wohl nicht eine ausreichende Grundlage bildet.
4. Die geplante Vorgangsweise, besoldungsrechtliche Ansprüche nicht an den Aufgabenbereich an sich, sondern letztlich nur an das Vorhandensein einer entsprechend bewerteten Planstelle zu binden (§ 38 Abs. 4 GG), widerspricht den selbst gestellten Anforderungen der Besoldungsreform, da damit dem Leistungsprinzip nur unzulänglich Rechnung getragen wird.
5. Nach dem derzeitigen Besoldungssystem ist eine Arbeitsplatzbewertung nur für Spitzenpositionen jeder Verwendungsgruppe erforderlich und durchgeführt wor-

den. Das ganze aufgebaute Bewertungsgefüge hat einen hohen Grad an Stabilität erreicht. Nach dem neuen Besoldungsrecht werden alle Arbeitsplätze zu bewerten sein, was nach den Erfahrungen des Lebens dazu führen wird, daß alle Bewertungsfehler - und solche sind bei einem Neubeginn unvermeidlich - durch Korrekturen nach oben ausgemerzt werden.

6. Da jeder Wechsel der Funktionsgruppe eine Ernennung notwendig macht, ist mit einem vermehrten Anfall solcher Verwaltungsakte zu rechnen. Hier wird aufwendiges Verwaltungshandeln in Kauf genommen, das angesichts der verfassungsrechtlichen Situation - das Ernennungsrecht steht dem Bundespräsidenten zu, der an die zuständigen Leiter von Zentralstellen delegieren kann, diese aber nicht weiter delegieren können - noch besondere Dimensionen bekommt.

Aus allen diesen Gründen wird die Erlassung von Zuordnungsverordnungen nach wie vor für unumgänglich gehalten.

Zu § 81 GG:

1. Es wird angeregt zu prüfen, ob der Anspruch auf Funktionszulage nur bei Ernennung im Sinne der damit verfolgten Intentionen nicht durch Verfassungsbestimmung analog § 38 Abs. 4 des Entwurfes abgesichert werden müßte.
2. Die unmittelbar nach der Grundausbildung einsetzende differenzierte Entlohnung nach Funktion kann auch zu einer geringeren Mobilität als das Dienstklassensystem führen, in dem der Beamte eher bereit war, durch Jahre auch weniger attraktive Aufgaben zu übernehmen, da dies zunächst keine besoldungsrechtliche Benachteiligung bedeutete.
3. Zu Abs. 1: Die Formulierung "mit der Ausübung einer Funktion betraut" steht im Spannungsverhältnis zu dem mit dem Entwurf verfolgten Ziel, daß der Beamte nicht bloß mit der Funktion betraut wird, sondern auf eine entsprechende bewertete Planstelle der Funktionsgruppe ernannt wird.
4. Zu Abs. 5 und 6: Der unbestimmte Gesetzesbegriff "Gründe, die der Beamte zu vertreten - nicht zu vertreten - hat" wäre näher zu erläutern, um Willkür auszuschließen.

Zu § 81 b GG:

1. Das Bundesministerium für Finanzen sieht diese Bestimmung in untrennbarem Zusammenhang mit § 38 Abs. 4 GG in der Fassung des Besoldungsreform-Gesetzentwurfes 1993.
2. Zu Abs. 1: Es wird angeregt zu prüfen, ob nach dem Wort "Arbeitsplatz" nicht ergänzt werden sollte "einer höheren Funktionsgruppe".

Zu § 120 f GG:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, daß diese Überleitungsbestimmungen entsprechend den Vorverhandlungen so gestaltet sind, daß - mit Ausnahme der anlässlich der Verhandlung des A-Schemas besprochenen kleinen Anpassung - eine Auflösung des sogenannten "Beförderungsstaues" nicht erfolgt.

16. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

